

# RS OGH 1989/10/24 10ObS193/89, 10ObS326/90, 10ObS211/98x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.10.1989

## Norm

ASVG §273

## Rechtssatz

Die Beschäftigung als Bürohausportier oder Bürodienner begründet auf Grund ihres Inhalts die Versicherungszugehörigkeit und damit auch die Leistungszugehörigkeit zur Pensionsversicherung der Angestellten nicht, weil dabei keine der im § 14 Abs 1 ASVG angeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Im besonderen gilt für ein Dienstverhältnis, dem eine solche Tätigkeit zugrunde liegt, § 1 Abs 1 AngG nicht, weil keine der dort angeführten und hievon wieder insbesondere keine Kanzleiarbeiten geleistet werden. Daß Büroportiere und Bürodienner Angestellte ex contractu sein können, ändert daran nichts.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 193/89  
Entscheidungstext OGH 24.10.1989 10 ObS 193/89  
Veröff: SSV-NF 3/123
- 10 ObS 326/90  
Entscheidungstext OGH 09.01.1990 10 ObS 326/90  
Vgl auch
- 10 ObS 211/98x  
Entscheidungstext OGH 23.06.1998 10 ObS 211/98x  
Vgl auch; Veröff: SZ 71/106

## Schlagworte

SW: Arbeitsverhältnis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0084841

## Dokumentnummer

JJR\_19891024\_OGH0002\_010OBS00193\_8900000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)